

Richtlinien für die Bezuschussung von Verbänden aufgrund ihrer Aktivitäten

1. Maßgeblich für die Bezuschussung der Verbände aufgrund ihrer Aktivitäten sind sämtliche Maßnahmen der Verbände, aufgliedert in drei Gruppen:

- **Gruppe A:** Lehrgänge und Seminare für Jugendgruppenleiter
(mit unterschriebener Teilnehmerliste)
- **Gruppe B:** Lehrgänge und Seminare für Jugendgruppenmitglieder
(mit unterschriebener Teilnehmerliste)
- **Gruppe C:** Diese sind durch ein der „A“ - und „B“ - Maßnahmenmeldung
beizufügendes Jahresprogramm nachzuweisen.

Der KJR bewertet die verschiedenen Maßnahmengruppen mit Gewichtungsfaktoren.

Gruppe A: Faktor 10

Gruppe B: Faktor 7

Gruppe C: nach Mitgliederstärke

2. **Nicht gefördert** werden Maßnahmen, deren direkter oder indirekter Zweck in der finanziellen Unterstützung eines Mitgliedsverbandes liegt, und Maßnahmen, die mit kommerziellen Absichten verbunden sind, wie z.B. Feste, Tombola, Sammlungen, Turniere mit Bewirtung u.a. Ebenfalls nicht gefördert werden regelmäßige Zusammenkünfte von Gremien oder Gruppen der Mitgliedsverbände.
3. Die Abrechnungsunterlagen der jeweiligen Maßnahme müssen ggf. zur Einsichtnahme vorgelegt werden.
4. Die Verbände melden ihre Maßnahmen, aufgeteilt in die Gruppen A und B auf einem speziellen Formular (je ein Blatt für A - und B - Gruppe) nach folgenden Kriterien:
Beispiel

Verband:	Jahr:		Gruppe: A oder B	
Art der Aktivität (Ausschreibung ist beizufügen)	Dauer in Tagen	Teilnehmer pro Tag	Teilnehmer mal Tage	Gesamtkosten
z.B. Jugendleiterlehrgang	2	5	10	XX.-- €
Gesamtsumme der Produkte	Teilnehmer x Tage x Gewichtungsfaktor 10(A) oder 7(B)			

Auch wenn in einer Maßnahmengruppe keine Aktivität gemeldet werden kann, muss das Formular (mit Vermerk: keine Aktivität in dieser Gruppe) abgegeben werden. Um die Arbeit des engeren Vorstandes nicht unnötig zu erschweren, sollte jeder Verband nur vollständig ausgerechnete und unterschriebene Formulare einreichen, **bis spätestens 31. Januar des jeweils nachfolgenden Jahres. Verbände, die bis zum Stichtag (31.01.) des jeweils nachfolgenden Jahres keine Meldung gemacht haben, werden nicht nach Aktivitäten bezuschusst.** Maßnahmen, die zwischen Weihnachten und Dreikönig stattfinden und noch nicht abgerechnet sind, können im darauffolgenden Jahr nachgemeldet werden.

5. Diese Richtlinien wurden von der Mitgliederversammlung des KJR am 15.05.92 einstimmig beschlossen.